

Geschäftsordnung des Quartiersrats

Im Quartiersmanagement-Gebiet Pankstraße/ Reinickendorfer Str.

§ 1 Wesen und Aufgaben

- (1) Der Quartiersrat (QR) ist ein Gremium der Bürger-/innenbeteiligung in den vom Berliner Senat jeweils festgelegten Gebieten der Sozialen Stadt.
- (2) Der Quartiersrat entscheidet über die Förderwürdigkeit im Sinne der Notwendigkeit und Eignung der Projekte nach den Maßgaben der Verfahrensgrundsätze. Die Verfahrensgrundsätze regeln das Verfahren zur Mittelvergabe innerhalb des Programms Soziale Stadt. Diese sind bindend.
- (3) Die „Partner der Quartiersentwicklung“ die Mitglied im QR sind, können einen Projektantrag als Träger einer Maßnahme einreichen. Zu den Regelungen für die Benennung bzw. Wahl dieser Partner in den QR siehe § 2 Ziffer 7. Die Partner der Quartiersentwicklung (Vereine, Institutionen, Gewerbetreibende, Eigentümer etc.) können zum Beispiel sein:
 - Schulen,
 - Volkshochschulen,
 - Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen,
 - Kindertagesstätten,
 - Wohnungsbaugesellschaften und Genossenschaften,
 - kiezbezogene Migrantenvereine und Religionsgemeinschaften,
 - Stadtteilzentren, Nachbarschaftsheime,
 - Stadtbüchereien,
 - Vertreter des lokalen Gewerbes,
 - Bürger- und Gemeinwesenvereine.
- (4) Ob Mitglieder des QR aus der Gruppe der Bewohnerinnen und Bewohner einen Projektantrag als Träger der Maßnahme einreichen können, entscheidet der jeweilige QR im Einvernehmen mit der Steuerungsrunde.
Projekten ohne oder mit geringem Honorarkostenanteil, d.h. Projekten mit ehrenamtlichem Engagement bzw. Sachkosten sollte der Vorzug gegeben werden.
- (5) Die Entscheidung, ob innerhalb des Projektfonds ein konkurrierendes Verfahren erfolgt, obliegt der Steuerungsrunde aufgrund des von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung vorgegebenen Orientierungsrahmens.
- (6) Es besteht die Möglichkeit, dass ein bzw. mehrere Mitglieder des QR an dem Auswahlgremium teilnehmen, an dem die Trägersauswahl erfolgt. Termine werden rechtzeitig durch das QM bekanntgegeben, so dass interessierte QR sich melden können. Bei der Auswahl sind datenschutzrechtliche Regelungen (Schutz personenbezogener Daten) zu beachten. Der QR hat

Stimmrecht zur Förderungswürdigkeit des Projektes. Die Steuerungsrunde legt in Abstimmung mit den dort anwesenden Vertretern des QR fest, wie viele Stimmen der QR für das Votum zur Förderungswürdigkeit in dem Auswahlgremium erhält.

- (7) Die bereitgestellten Mittel sind unter Beachtung der entsprechenden Verfahrensgrundsätze, der Landeshaushaltsordnung, sowie der sich haushaltsrechtlich ergebenden Fristen zur Realisierung stabilisierender und gebietsaufwertender Projekte zu verwenden. Die haushaltsrechtlichen Fristen werden dem QR durch die zuständigen Vorort-Teams rechtzeitig mitgeteilt.
- (8) Die integrierten Handlungs- und Entwicklungskonzepte (IHEK) der jeweiligen Quartiere bilden dabei die Grundlage für die Entscheidungen zur Mittelvergabe.
- (9) In Fällen, in denen der QR die Projektauswahl im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben nicht fristgerecht durchführen kann, ist es erforderlich, dass die entsprechende Entscheidungshoheit vom QR an die Steuerungsrunde übergeht, um das Verfallen bereitgestellter Mittel zu vermeiden.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Es ist anzustreben, dass die Zusammensetzung eines QR die Vielfalt der im Quartier lebenden Bevölkerungsstruktur abbildet.
- (2) Der QR sollte in der Regel, je nach Größe des Quartiersmanagementgebietes, aus mindestens 15 bis 25 Mitglieder bestehen. In einem vom Vorort-Team durchzuführenden öffentlichen Verfahren sollte für mindestens 1.000 Bewohner je ein Mitglied aus der Gruppe der Bewohner/innen gewählt werden. In Quartiersmanagementgebieten, die weniger als 10.000 Einwohner haben, soll die Anzahl von 10 Personen im QR (Bewohnerinnen und Bewohner sowie Partner der Quartiersentwicklung) nicht unterschritten werden. In Quartiersmanagementgebieten, die mehr als 20.000 Einwohner haben, kann die Maximalanzahl der QR-Mitglieder auf 25 Personen begrenzt werden.

Ergänzend kann zur weiteren Gewinnung von Bewohnern/innen die Auswahl aus einer Zufallsziehung beim Einwohnermelderegister in Anspruch genommen werden.

- (3) Wahlberechtigt, d.h. berechtigt den QR zu wählen, sind alle Bewohner/innen, die im mit Senatsbeschluss räumlich abgegrenzten Teil des Quartiersgebietes wohnen und mindestens 16 Jahre alt sind. Ob auch Personen wählen dürfen, die in einer Einrichtung arbeiten, die für die Quartiersentwicklung wichtig ist (z.B. Partner der Quartiersentwicklung im Sinne § 1 Ziffer 4), oder Gewerbetreibende sind, aber nicht dort wohnen, entscheidet die Steuerungsrunde in Abstimmung mit dem QR der noch laufenden Amtsperiode.
- (4) Als Bewohner/innen- Vertreter ist derjenige als Mitglied im QR wählbar, die/der im Quartiersgebiet wohnt und mindestens 16 Jahre alt ist.
Wer innerhalb der Gebietsgrenzen wohnt und wählbar, bzw. wahlberechtigt ist, kann der Gebietskarte entnommen werden. Wie der Nachweis zum Wohnort erbracht wird (z.B. durch Aussage des Wählers oder z.B. durch Vorlage des Personalausweises), kann der QR der

noch laufenden Amtsperiode mit dem Vorort-Team entscheiden. Ob es weitere Festlegungen gibt (z.B. ob nur 1 Mitglied pro Haushalt „gewählt“ werden kann), kann die Steuerungsrunde in Abstimmung mit dem QR der noch laufenden Amtsperiode entscheiden.

- (5) „Partner der Quartiersentwicklung“ – wie beispielhaft in § 1 Ziffer 3 beschrieben - können im QR mitwirken, wenn die Institution im Einzugsbereich liegt. Die Vertreterin bzw. der Vertreter der Institution muss den Wohnsitz nicht in der mit Senatsbeschluss festgesetzten Gebietskulisse haben.
- (6) Die Mehrheit der Bewohner/innen im QR muss mindestens mit einer Stimme/Person gesichert sein.
- (7) Die Gruppe der „Partner der Quartiersentwicklung“ im QR werden vom Vorort-Team (Abstimmung mit der Steuerungsrunde) vorgeschlagen. Ob sie mit Vorschlagsliste für das öffentliche Verfahren gemäß §2 Ziffer 2 zur Wahl des QR eingebracht werden, zusätzlich durch den QR bestätigt werden oder ausschließlich durch die Steuerungsrunde benannt werden, entscheidet in jedem Quartier die Steuerungsrunde in Abstimmung mit dem QR der laufenden Amtsperiode.

§ 3 Mitgliedschaft und Stellvertretung

- (1) Die dem QR angehörenden Mitglieder werden in der Regel für zwei Jahre berufen (Amtsperiode). Eine weitere Berufung – nach Durchführung eines öffentlichen Verfahrens gemäß § 2 – ist möglich.
- (2) Jedem Mitglied aus der Gruppe der Partner der Quartiersentwicklung ist themenbezogen eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter für die Akteursgruppe zuzuordnen, die/der bei Bedarf die Vertretung übernehmen kann.

Den Mitgliedern aus der Gruppe der Bewohner/innen sind namentlich keine direkte Vertreterin bzw. Vertreter zugeordnet. Die im Einzelfall erforderliche Vertretung für ein QR-Mitglied dieser Gruppe erfolgt aus der Gesamtheit der Nachrückerliste, in der Reihenfolge der nächsthöheren Stimmzahl.

- (3) Zu den Sitzungen werden sowohl die Mitglieder des QR, sowie die Vertreter/innen eingeladen. Eine gemeinsame Teilnahme ist immer möglich.
- (4) Die Mitglieder, der/die Sprecher/in und seine/ihre Vertreter/in können ihre Mitgliedschaft im QR jederzeit durch Erklärung gegenüber dem QR und dem Vorort-Team unter Angabe des Rücktrittsdatums beenden. Das Vorort-Team beruft aus dem Kreis der Vertreter der jeweiligen Gruppe unverzüglich ein neues Mitglied in der Reihenfolge der nächsthöheren Stimmzahl.

§ 4 Sprecherinnen und Sprecher des QR

- (1) Die Mitglieder des QR wählen aus ihrem Kreis mit einfacher Mehrheit Sprecherinnen und Sprecher. Diese berufen die Sitzungen in Absprache mit dem Vorort-Team ein. Die Leitung (Moderation) der Sitzung können sowohl die QR-Sprecher als auch alle anderen QR-Mitglieder übernehmen. Sie werden in ihrer Funktion durch das Vorort-Team unterstützt, insbesondere bei der Erstellung der Einladungen und Protokolle, der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen sowie der Aufbereitung und Präsentation der Projektkonkretisierungen.

§ 5 Sitzungen

- (1) Der QR tagt mindestens alle zwei Monate. Wie der Rhythmus im Zusammenhang mit der Sommerpause geregelt werden kann, entscheidet der QR in Absprache mit dem Vorort-Team. Ob die Sitzungstermine innerhalb oder außerhalb der üblichen Wochenarbeitszeiten stattfinden, entscheidet der QR in Absprache mit dem Vorort-Team.
- (2) Die Einladungen zu den Sitzungen, einschließlich notwendiger Beratungsunterlagen, sollen spätestens 7 Tage vor Sitzungstermin den Eingeladenen mit der Tagesordnung zugesandt werden.

Die Tagesordnung ist in Abstimmung zwischen dem/der Sprecher/in des QR und dem Vorort-Team aufzustellen.

Ist ein Mitglied oder ein/eine Vertreter/in an der Sitzungsteilnahme verhindert, so ist dies der geschäftsführenden Stelle des Vorort Teams umgehend mitzuteilen.

- (3) Über die Sitzungen des QR ist jeweils vom Vorort-Team ein Sitzungsprotokoll zu fertigen, das den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Sitzung wiedergibt. Dabei sind insbesondere die getroffenen Entscheidungen zu den vorgelegten Projekten zu dokumentieren. Dazu gehört neben der Erläuterung der genehmigten Projekte auch die Erläuterung zu den abgewiesenen oder zurückgestellten Projekten oder Projektideen.
- (4) Die Sitzungsprotokolle sind den Mitgliedern und Vertretern/innen des QR zur Verfügung zu stellen. Einladungen, Protokolle und Sitzungen werden in der Regel per E-Mail an die QR gesandt, in Ausnahmefällen per Post.

§ 6 Öffentlichkeit/Anhörungen

- (1) Ob der QR öffentlich oder nicht-öffentlich tagt, entscheidet der jeweilige QR in Absprache mit dem Vorort-Team. Grundsätzlich finden Sitzungen öffentlich statt, nach Absprache können einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen nicht öffentlich durchgeführt werden.
- (2) In Abstimmung zwischen dem QR und dem Vorort -Team können auch öffentliche Veranstaltungen zu speziellen Themen oder Projekten im Rahmen eines Quartiersforums durchgeführt werden (z.B. integrierte Handlungskonzepte etc.).

- (3) Die Mitarbeiter/innen des Vorort- Teams, die Vertretungen der mit der Steuerung des Quartiersverfahrens betrauten Verwaltungsbehörden sowie weitere auf Beschluss des QR hinzugezogene Fachexperten, können an den Sitzungen teilnehmen. Sie haben Rederecht, aber kein Antrags- und Stimmrecht.

§ 7 Beschlussfassung [nicht Teil des QR-Beschlusses]

- (1) Der QR ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der QR – Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der QR entscheidet bei Abstimmungen und Beschlussfassungen mit einer Zweidrittelmehrheit. Zwei Drittel der Anwesenden müssen hierfür mit „Ja“ stimmen“.
- (3) Soweit zwischen den Sitzungsterminen des QR wichtige Entscheidungen zu treffen sind, können die Entscheidungsvorlagen jedem QR- Mitglied rechtzeitig im Umlaufverfahren zur Verfügung gestellt werden. Bei den in dieser Weise herbeizuführenden Entscheidungen gelten die gleichen Abstimmungsregeln wie unter § 7 (1-2) beschrieben. Ob ein Umlaufverfahren angewendet wird, entscheidet der QR für das jeweilige Quartier.

§ 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung und sonstiger Aspekte

- (1) Ist ein Mitglied des QR oder sein/e Vertreter/in selbst an der Projektantragstellung oder an der Entwicklung eines zur Abstimmung stehenden Projektes wirtschaftlich beteiligt bzw. vom Projektträger wirtschaftlich abhängig, oder ist es in einer anderen Weise mit dem entsprechenden Projektträger verbunden (z.B. Vereinsmitglied), legt das Mitglied bzw. seine Vertretung diese Verbundenheit gegenüber den übrigen QR-Mitgliedern eigenverantwortlich offen.
- (2) Die übrigen QR Mitglieder entscheiden darüber, ob das Mitglied bzw. seine Vertretung an der Beratung über das Projekt teilnehmen darf. An der Abstimmung zu diesem Projekt nimmt das QR-Mitglied bzw. seine Vertretung nicht teil. Die Ausnahme, dass das Mitglied bzw. seine Vertretung bei der Abstimmung mitstimmt, ist nicht zulässig.
- (3) Bei Zweifeln über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung entscheidet der QR ohne Mitwirkung des/der Betroffenen.
- (4) Der QR hat die Möglichkeit, QR-Mitglieder aus einer QR-Sitzung oder dem QR grundsätzlich auszuschließen. Die Gründe werden im jeweiligen QR ausführlich diskutiert. Wird ein Ausschluss beschlossen, ist eine 2/3 Mehrheit aller QR-Mitglieder notwendig.

§ 9 Inkrafttreten/Befristung

- (1) Diese Rahmengesäftsordnung trat am 02. Januar 2014 in Kraft. Die gebietsspezifische Geschäftsordnung trat unter Ausschluss des §7 am 26.11.2014 in Kraft. Hierbei wurde mit 2/3 Mehrheit aller QR-Mitglieder entschieden. Spätestens mit Beginn der neuen Amtsperiode der QR in den jeweiligen Gebieten tritt die neue Rahmengesäftsordnung in Kraft. Die Rahmengesäftsordnung ersetzt die „Rahmengesäftsordnung für Quartiersbeiräte in Gebieten der Sozialen Stadt Berlin“ vom 22.02.2006 und gilt bis auf weiteres.
- (2) Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung behält sich Änderungen der „Rahmengesäftsordnung für Quartiersräte“ vor. Diese werden in Absprache mit den Vorort-Teams, den Bezirken sowie den Quartiersräten beraten.

§ 10 Mindestanforderungen, Ausnahmen und Abweichungen

- (1) Die Regelungen in den §§ 1-9 stellen den einzuhaltenden Rahmen dar. Gebietspezifisch differenzierte Geschäftsordnungen können im Rahmen der an den entsprechenden Stellen der Rahmengesäftsordnung beschriebenen Alternativregelungen entwickelt werden.
- (2) Abweichungen von der Rahmengesäftsordnung und dieser Geschäftsordnung sind nicht möglich. Pilotverfahren sind nur zulässig, wenn die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung sie vorab genehmigt hat.

Berlin, den 01.12.2014